

Titel:

Einstellung des Verfahrens nach Rücknahme des Antrags

Normenketten:

VwGO § 92 Abs. 3

Schlagworte:

Antragsrücknahme, Verfahrenseinstellung

Fundstelle:

BeckRS 2021, 23064

Tenor

- I. Nach Rücknahme des Antrags mit Schriftsatz vom 23. Juli 2021 wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 VwGO entsprechend).
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens (§ 155 Abs. 2 VwGO).
- III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt (§ 53 Abs. 1 und 8 GKG).